

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 7.

(Nr. 76.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des
Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, vom 30. Oktober 1867. (Bundes-
gesetz-Blatt S. 161.) zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensions-
beiträge bleiben unerhoben.

§. 2.

Die für das Jahr 1868. bereits erhobenen fortlaufenden Pensionsbeiträge,
sowie die einmaligen Pensionsbeiträge von Gehältern oder Gehaltszulagen, welche
vom 1. Januar 1868. oder einem späteren Tage ab bewilligt sind, werden zurück-
erstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 77.) Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Betribs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867.

(No. 77.) Convention, agreed upon between the Post Departments of the North German Union and of the United States of America for the amelioration of the postal service between the two countries. Of the 21th October 1867.

Artikel 1. ARTICLE 1.

Zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika soll eine Auswechslung der Korrespondenz durch deren beiderseitige Postverwaltungen stattfinden. Diese Korrespondenz soll umfassen:

There shall be an exchange of correspondence between the North German Union and the United States of America by means of their respective Post Departments: and this correspondence shall embrace:

- 1) Weöhnliche und rekommandirte Briefe,
- 2) Zeitungen, Bücherpakete, gedruckte Sachen aller Art (einschließlich der Karten, Pläne, Kupferstiche, Zeichnungen, Photographien, Lithographien und aller anderen ähnlichen, auf mechanischem Wege hergestellten Gegenstände, Musikalien · Blätter u. s. w.), sowie Muster oder Waarenproben, einschließlich Körner und Sämereien.

- 1° Letters, ordinary and registered;
- 2° Newspapers, bookpackets, prints of all kinds (comprising maps, plans, engravings, drawings, photographs, lithographs, and all other like productions of mechanical processes, sheets of music etc.) and patterns or samples of merchandise, including grains and seeds;

Diese Korrespondenz soll ausgewechselt werden, sei es, daß dieselbe aus einem der genannten Gebiete herrührt und für das andere bestimmt ist, oder daß dieselbe aus solchen fremden Ländern herrührt oder nach solchen bestimmt ist, denen jene Gebiete zur Vermittelung dienen.

and such correspondence may be exchanged, whether originating in either of said countries and destined for the other, or originating in or destined for foreign countries to which these may respectively serve as intermediaries.

Artikel 2. ARTICLE 2.

Als Auswechslungs-Postanstalten sollen gelten:

The Offices for the exchange of mails shall be:

a) Seitens des Norddeutschen Bundes:

a) on the part of the North German Union:

- 1) Aachen,
- 2) Bremen,
- 3) Hamburg;

- 1° Aachen (Aix la Chapelle),
- 2° Bremen,
- 3° Hamburg;

b) Seitens der Vereinigten Staaten:

- 1) New-York,
- 2) Boston,
- 3) Portland,
- 4) Detroit,
- 5) Chicago.

b) on the part of the United States:

- 1^o New-York,
- 2^d Boston,
- 3^d Portland,
- 4th Detroit,
- 5th Chicago.

Die beiden Postverwaltungen können ihrer jeberzeit im gegenseitigen Einvernehmen eine Aenderung durch Aufhebung, sowie durch anderweite Einrichtung von Auswechselungs-Postanstalten eintreten lassen.

The two Post Departments may at any time discontinue either of said offices of exchange or establish others, by mutual consent.

Artikel 3.

ARTICLE 3.

Jede Verwaltung soll für die Zuführung ihrer Posten an die andere Verwaltung auf regelmäßigen Verbindungslinien ihrerseits die Vorkehrungen treffen und für ihre Rechnung die Ausgaben für die unmittelbare Zuführung entrichten.

Each office shall make its own arrangements for the despatch of its mails to the other office by regular lines of communication; and shall at its own cost pay the expense of such intermediate transportation.

Die beiden Verwaltungen kommen in-
deß dahin überein, daß beim Abschluß von Verträgen für die Beförderung der Posten aus Europäischen Häfen oder aus Amerikanischen Häfen jeberzeit diejenigen Dampfschiffe und Dampfschiffslinien — soweit dies mit den Portofäßen vereinbar ist — benutzt werden sollen, auf welchen die abzuführenden Posten den Bestimmungsort am schnellsten erreichen, und daß, sofern die Beschleunigung im Wesentlichen gleich ist, den günstigsten pecuniären Bedingungen der Vorzug zu geben ist.

The two offices, however, mutually agree, that in making contracts for the despatch of mails from European ports, or from American ports, those steamers and lines should always be employed — so far as consistent with the rates of postage — by which the mails despatched shall earliest arrive at their destination: and when the speed is substantially the same, that the most favourable pecuniary conditions should be preferred.

Es wird ferner verabredet, daß das internationale See- und Land-Transitporto für die geschlossenen Posten zwischen den beiderseitigen Grenzen zunächst von derjenigen der beiden Postverwaltungen ausgezahlt werden soll, welche für die Vermittelung der Beförderung die günstigsten pecuniären Bedingungen erlangt haben wird, wonächst jeder in solcher Weise von einer Verwaltung für die andere ausgelegte Betrag pünktlich erstattet werden soll.

It is also agreed, that the cost of international ocean and territorial transit of the closed mails between the respective frontiers shall be first defrayed by that one of the two Departments which shall have obtained from the intermediaries the most favourable pecuniary terms for such conveyance; and any amount so advanced by one for account of the other shall be promptly reimbursed.

Artikel 4.

Das Normalgewicht für den einfachen internationalen Portosatz und die Gewichtszugangsschritte soll

- 1) für Briefe 15 Grammes betragen;
- 2) für alle übrigen Korrespondenzgattungen,

welche in dem §. 2. des ersten Artikels bezeichnet sind, soll die absendende Verwaltung dasselbe in Bezug auf diejenigen Posten, welche sie der anderen zuführt, in Uebereinstimmung mit dem Gebrauch ihrer inneren Verwaltung und den üblichen Einrichtungen derselben bestimmen. Es wird jede Verwaltung der anderen jedoch von dem Normalgewicht, welches sie hierbei annimmt, und von jeder späteren Aenderung desselben Nachricht geben. Für jede weitere Stufe des Normalgewichts oder einen Theil derselben soll alsdann ein einfacher Portosatz hinzutreten. Das Gewicht, welches von der absendenden Postanstalt festgestellt ist, soll stets als maßgebend angenommen werden, es sei denn, daß ein offener Irrthum obwaltet.

Man ist jedoch dahin einverstanden, daß, so lange die Deutsche Postverwaltung das Loth als Normalgewicht des einfachen Briefes bei der von ihr abgesandten Korrespondenz anwendet, dasselbe auch von den Vereinigten Staaten in Bezug auf diejenigen Posten, welche von den Deutschen Verwaltungen eingehen, gleich dem Gewichte von 15 Grammes angenommen werden soll.

Artikel 5.

Der einfache Briefportosatz bei der zwischen den beiden Verwaltungen direkt ausgewechselten Korrespondenz wird, wie folgt, festgesetzt:

- 1) für Briefe aus dem Gebiete des Nord-

ARTICLE 4.

The standard weight for the single rate of international postage, and rule of progression shall be:

- 1° for letters, 15 grammes;
- 2° for all other correspondence,

mentioned in paragraph 2 of the first article, that which the despatching office shall adopt for the mails which it despatches to the other, adapted to the convenience and habits of its interior administration. But each office shall give notice to the other of the standard weight it adopts, and of any subsequent change thereof. The rule of progression shall always be an additional single rate for each additional standard weight or fraction thereof. The weight stated by the despatching office shall always be accepted, except in case of manifest mistake.

It is however understood, that so long as the German Office employs the Loth as its standard for the single weight of letters which it despatches, it shall also be accepted by the United States Office as the equivalent of 15 grammes, in respect to the mails which it receives from the German Office.

ARTICLE 5.

The single rate of postage on the direct correspondence exchanged between the two administrations shall be as follows:

- 1° on letters from the North German

- deutschen Bundes, bei deren Beförderung mittelst der direkten von Hamburg und Bremen ausgehenden Dampfschiffe, auf vier Silbergroschen (vorausgesetzt, daß das Seepporto in solchem Falle für den einfachen Brief fünf Cents und für ein Kilogramm anderer Korrespondenz zehn Cents nicht übersteigt);
- 2) für Briefe aus den Vereinigten Staaten mittelst der gedachten Schiffe (unter der gleichen Bedingung) auf zehn Cents;
- 3) für Briefe aus dem Gebiete des Norddeutschen Bundes via England sechs Silbergroschen;
- 4) für Briefe aus den Vereinigten Staaten via England fünfzehn Cents.
- 5) Von dem internationalen Briefporto bei Benutzung des Weges über England soll die einfache Seepporto-Rate acht Cents nicht überschreiten, noch sollen die einfachen Englischen und Belgischen Transitsätze jeder einen Cent übersteigen.
- 6) Es wird ferner vereinbart, daß, wenn irgend eine andere regelmäßige, beiden Verwaltungen annehmbare Dampfschiffs-Linie direct zwischen einem Hafen von Nord-Europa und einem Hafen der Vereinigten Staaten zu solchen Sägen benutzt werden sollte, daß die gesammten Beförderungskosten zwischen den beiden Grenzen für jeden einfachen Briefportosatz fünf Cents und für jedes Kilogramm der sonstigen Korrespondenz zehn Cents nicht übersteigen, solchen Falles der internationale einfache Briefportosatz auf der betreffenden Linie auf zehn Cents zurückgeführt werden soll.
- 7) Für alle übrige Korrespondenz, welche in dem Paragraph 2 des ersten Artikels
- Union via direct line of steamers from Hamburg and Bremen (conditioned that the sea rate in such case shall not exceed five Cents for single letter rate and ten Cents per Kilogram for other correspondence) four Silbergroschen;
- 2^d on letters from the United States via said direct line (subject to same condition) ten Cents;
- 3^d on letters from the North German Union via England six Silbergroschen;
- 4th on letters from the United States via England fifteen Cents;
- 5th of the international letter postage via England the ocean single letter rate shall not exceed eight Cents nor shall the English and Belgian single letter transit rates exceed one Cent each.
- 6th It is further agreed, that whenever any other regular line of steam communication, acceptable to the two offices, may be employed directly between any port of the North of Europe and any port of the United States at such rates that the entire cost of transportation between the two frontiers shall not exceed for each single letter rate five Cents, and for each Kilogram of other correspondence ten Cents, in that case the international single rate of letter postage by such line shall be reduced to ten Cents.
- 7th On all other correspondence mentioned in paragraph 2 of the first

erwähnt ist, soll die absendende Verwaltung das Porto in Bezug auf diejenigen Posten, welche sie der anderen zuführt, in Uebereinstimmung mit dem Gebrauch ihrer inneren Verwaltung und mit den üblichen Einrichtungen derselben bestimmen. Jede Verwaltung soll aber der anderen von dem Portosage, welchen sie annimmt, und von einer jeden späteren Abänderung desselben Nachricht geben.

Artikel 6.

Die Vorausbezahlung des Portos für gewöhnliche Briefe soll unter den in Artikel 7 aufgeführten Bedingungen der Wahl des Absenders überlassen sein; für rekommandirte Briefe aber und für alle übrigen, im Paragraph 2 des ersten Artikels bezeichneten Korrespondenzen muß die Frankirung erfolgen.

Artikel 7.

Wenn indeß das Porto für eine Briefpost-Sendung unzureichend vorausbezahlt ist, so soll dieselbe dessenungeachtet an ihren Bestimmungsort abgesandt, aber mit dem fehlenden Portobetrag belastet werden.

Bei der Bestellung eines unfrankirten oder unzureichend frankirten Briefes oder einer anderen unzureichend frankirten Sendung soll ein Zuschlag erhoben werden, welcher in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes nicht über zwei Silbergroschen beträgt, und in den Vereinigten Staaten fünf Cents nicht übersteigt. Dieser Zuschlag sowohl als das fehlende Porto soll — abgesehen von den bei Briefen vorkommenden Fällen — bei den anderen Korrespondenz-Gattungen nicht in die Abrechnung zwischen den beiden Verwaltungen aufgenommen, sondern von derjenigen Verwaltung bezogen werden, welche diese Beträge einzieht.

article, the rate shall be, for the mails despatched, that which the despatching office shall adopt, adapted to the convenience and habits of its interior administration. But each office shall give notice to the other of the rate it adopts, and of any subsequent change thereof.

ARTICLE 6.

The prepayment of postage on ordinary letters shall be optional, subject to the conditions in article 7 mentioned: but on registered letters, and on all other correspondence mentioned in paragraph 2 of the first article it shall be obligatory.

ARTICLE 7.

If, however, the postage on any correspondence shall be prepaid insufficiently, it shall nevertheless be forwarded to its destination; but charged with the deficient postage.

Upon the delivery of any unpaid or insufficiently paid letter, or of any other insufficiently paid correspondence, there shall be levied in the North German Union an additional charge not exceeding two Silbergroschen, and in the United States a fine not exceeding five Cents. This additional charge or fine as well as the deficient postage on all other correspondence than letters shall not enter into the accounts between the two offices, but shall be retained to the use of the collecting office.

Artikel 8.

Die im Paragraph 2 des ersten Artikels erwähnte Korrespondenz soll den Reglements der absendenden Verwaltung unterliegen, es sollen jedoch in diese Regeln stets folgende einbegriffen sein:

- 1) Kein Paket soll irgend einen Gegenstand, der wegen seines Verschlusses von Außen nicht erkennbar ist, enthalten, noch irgend eine schriftliche Mittheilung, ausgenommen, die Angaben, von wem und an wen das Paket gerichtet ist, sowie auf jeder Waarenprobe oder jedem Muster die Nummer und den Preis.
- 2) Kein Paket soll zwei Fuß in der Länge und ein Fuß in der Breite und Höhe überschreiten.
- 3) Es besteht für keine Verwaltung die Verpflichtung, einen Gegenstand zu bestellen, dessen Einführung nach den Gesetzen und Anordnungen des Bestimmungs-Landes verboten sein sollte.
- 4) So lange als Zollgebühren bei den in den geschlossenen Briefpaketen ausgewechselten Gegenständen zur Erhebung vorkommen, sollen solche Gebühren zu Gunsten der Zollkassen eingezogen werden können.

Ferner ist vereinbart, daß, ausgenommen die geringe Land-Bestellgebühr (so lange dieselbe im Gebiete des Norddeutschen Bundes in Anwendung kommt), keine andere hier nicht ausdrücklich vorgesehene Gebühr für die ausgewechselten Briefe oder andere Korrespondenz erhoben oder eingezogen werden soll.

Artikel 9.

Jede Art der Korrespondenz kann rekommandirt werden und zwar sowohl die

ARTICLE 8.

The correspondence mentioned in paragraph 2 of the first article shall be despatched under regulations to be established by the despatching office; but always including the following:

- 1° No packet shall contain any thing which shall be closed against inspection, nor any written communication whatever, except to state from whom and to whom the packet is sent; and the number and price placed upon each pattern or sample of merchandise.
- 2° No packet may exceed two feet in length, or one foot in any other dimension.
- 3° Neither office shall be bound to deliver any article the importation of which may be prohibited by the laws or regulations of the country of destination.
- 4th So long as any customs duty may be chargeable on any articles exchanged in the mails, such duty may be levied for the use of the customs.

It is further agreed, that except a small local carriers charge (so long as it shall exist in the rural districts of North Germany) no charge whatever, otherwise than is herein expressly provided, shall be levied or collected on the letters and other correspondence exchanged.

ARTICLE 9.

Any correspondence may be registered, as well international corre-

internationale Korrespondenz, als auch diejenige, welche in andern Ländern entspringt oder nach solchen bestimmt ist, denen die beiden Verwaltungen zur Vermittelung von rekommandirten Gegenständen dienen können. Die eine Verwaltung wird der anderen die Länder bezeichnen, welchen sie in dieser Weise zur Vermittelung dienen kann.

Jede Verwaltung wird für die sichere Bestellung der rekommandirten Korrespondenz, oder, falls solche unrichtig versandt ist, für deren Wiederherbeischaffung die möglichste Anstrengung aufwenden, übernimmt aber keine pecuniäre Verantwortlichkeit für den Fall des Verlustes solcher Korrespondenz.

Artikel 10.

Rekommandirte Korrespondenz soll, außer dem Porto, einer Rekommandations-Gebühr unterliegen, welche in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes nicht über zwei Silbergroschen beträgt und in den Vereinigten Staaten zehn Cents nicht übersteigt. Diese Gebühr soll stets vorausbezahlt werden.

Artikel 11.

Die Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen sollen auf folgender Grundlage geregelt werden:

Von dem Gesamtertrage des Portos und der Rekommandationsgebühr, welche von jeder Verwaltung für Briefe eingehoben werden, nach Hinzurechnung des Gesamtertrages des vorausbezahlten Portos und der Rekommandationsgebühr für die sonstige abgesandte Korrespondenz, soll die absendende Verwaltung den Betrag abziehen, welcher, nach dem verabredeten Satze, für die Kosten des Transits zwischen den beiden Grenzen erfordert wird, wonächst der Betrag der beiderseitigen Nettosummen gleichmäßig zwischen den beiden Verwaltungen getheilt wird.

spondence as that originating in or destined for other countries to which these two administrations may respectively serve as intermediaries for the transmission of such registered articles. Each Department shall notify the other of the countries to which it may thus serve as intermediary.

Each Department shall use its best exertions for the safe delivery, or, when miscarried, for the recovery of any registered correspondence, but is not responsible pecuniarily for the loss of any such correspondence.

ARTICLE 10.

Registered correspondence shall, in addition to the postage, be subject to a registration fee, not exceeding two Silbergroschen in the North German Union, and not exceeding ten Cents in the United States, and this fee shall be always prepaid.

ARTICLE 11.

Accounts between the two offices shall be regulated on the following basis:

From the total amount of postages and register fees collected by each office on letters, added to the total amount of prepaid postages and register fees on other correspondence which it despatches, the despatching office shall deduct the amount required, at the agreed rate, for the cost of the intermediate transit thereof between the two frontiers; and the amount of the two net sums shall be equally divided between the two offices.

Artikel 12.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden im Einvernehmen und in Uebereinstimmung mit den jeweilig bestehenden Einrichtungen die Bedingungen festsetzen, unter welchen die beiden Verwaltungen mit einander die Korrespondenz aus oder nach anderen fremden Ländern, denen sie gegenseitig zur Vermittelung dienen, im Einzelnen Transit auszuwechseln haben.

Es ist indeß als sich verstehend angenommen, daß diese Korrespondenz nur mit dem auf die direkte internationale Korrespondenz in Anwendung kommenden Portosatz unter Hinzutritt des den fremden Ländern gebührenden Portos und der etwaigen anderen Tarifsätze für die Beförderung auf fremdem Gebiete belastet werden soll.

Die Norddeutsche Postverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, erforderlichen Falls eine Frist dafür zu bestimmen, wenn diese Verabredung nur auf die von den Vereinigten Staaten in der Richtung nach anderen Staaten abgeforderte Korrespondenz Anwendung finden soll, es sei denn, daß die anderen Staaten bezüglich der ihnen von der Norddeutschen Verwaltung zur Beförderung durch ihr Gebiet zugeführten Korrespondenz den gleichen Grundsatz angenommen haben werden.

Artikel 13.

Jede Verwaltung bewilligt der andern das Recht des Transits verschlossener Briefpakete in jeder Richtung mit anderen Staaten, so weit sie mit ihren gewöhnlichen Posttransportmitteln zu Wasser oder zu Lande zur Vermittelung zu dienen vermag, und werden sich beide Verwaltungen über die Bedingungen dieses Tran-

ARTICLE 12.

The two Post Departments shall establish by agreement, and in conformity with the arrangements in force at the time, the conditions upon which the two offices may respectively exchange in open mails the correspondence originating in or destined to other foreign countries in which they may reciprocally serve as intermediaries.

It is always understood however, that such correspondence shall only be charged with the rate applicable to direct international correspondence, augmented by the postage due to foreign countries and by any other tax for exterior service.

But the North German Office reserves the right to fix a time, if necessary, when this rule shall only apply to correspondence despatched from the United States for such other countries, unless the latter shall have accepted the same rule in behalf of the correspondence despatched through them by the North German Office.

ARTICLE 13.

Each office grants to the other the privilege of transit of the closed mails exchanged, in either direction, between the latter and any country to which the other may serve as intermediary, by its usual means of mail transportation, whether on sea or land, and the terms of transit shall be agreed

sits, sobald der Gebrauch des erwähnten Rechts in Anspruch genommen wird, verständigen.

upon, when the exercise of the privilege is required.

Artikel 14.

Die postalischen Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen sollen vierteljährlich aufgestellt und überandt und so schnell als möglich geprüft werden, das ermittelte Residuum soll der guthabenden Verwaltung nach deren Verlangen entweder mittelst Wechsels auf London gezahlt oder bei der in Schuld abschließenden Verwaltung zum Empfang gestellt werden.

Der Satz, nach welchem die Umrechnung des Geldes der beiden Gebiete zu erfolgen hat, soll von den beiden Verwaltungen durch Uebereinkommen zwischen denselben festgestellt werden.

Artikel 15.

Wenn im Hafen des einen Gebiets eine geschlossene Post von einem Schiffe auf ein anderes übergeht, ohne daß dadurch Kosten für die Verwaltung desjenigen Gebiets entstehen, in welchem die Ueberladung stattfindet, so soll eine solche Umladung nicht Gegenstand des Ansahes einer Postgebühr der einen Verwaltung gegenüber der anderen bilden.

Artikel 16.

Dienstliche Mittheilungen, welche die eine Verwaltung an die andere richtet, sollen keinen Anlaß der Abrechnung zwischen den beiden Verwaltungen abgeben.

Artikel 17.

Wenn Briefe unrichtig spedirt oder unrichtig adressirt sind, oder aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, sollen dieselben an die Verwaltung des Ursprungs-Gebiets und zwar, falls da-

ARTICLE 14.

The postal accounts between the two offices shall be stated quarterly, and transmitted, and verified as speedily as practicable; and the balance found due shall be paid to the creditor office, either by exchange on London, or at the debtor office, as the creditor office may desire.

The rate for the conversion of the money of the two countries shall be fixed by common agreement between the two offices.

ARTICLE 15.

When in any port of either country a closed mail is transferred from one vessel to another without any expense to the office of the country where the transfer is made, such transfer shall not be subject to any postal charge by one office against the other.

ARTICLE 16.

Official communications addressed from one office to the other shall not be the occasion of any accounts between the two offices.

ARTICLE 17.

Letters wrongly sent, or wrongly addressed, or not deliverable for whatever cause, shall be returned to the originating office at its expense, if any expense is incurred. Registered

für irgends welche Kosten entstehen, auf deren Kosten zurückgesandt werden. Ebenso sollen rekommandirte Korrespondenz-Gattungen jeder Art, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht bestellbar sind, in entsprechender Weise zurückgesandt werden. Die sonst übrigen Korrespondenz-Gegenstände, wenn sie nicht bestellt werden können, sollen zur Disposition der Verwaltung, nach deren Gebiete sie gerichtet waren, bleiben.

Etwaige auf zurückgesandten Korrespondenzen haftende Portobeträge, welche der Verwaltung des Bestimmungsorts in Anrechnung gebracht waren, sollen von der Rechnung abgesetzt werden.

Artikel 18.

In der Voraussetzung, daß andere Deutsche Staaten in Anspruch nehmen möchten, von den Vortheilen der postalischen Beziehung zu den im Norddeutschen Bunde befindlichen Staaten Gebrauch zu machen, wird ferner vereinbart, daß die Bestimmungen dieses Vertrages auf solche andere Staaten ausgedehnt werden und dieselben mit umfassen sollen, sobald sie den Wunsch aussprechen, für diesen Zweck beizutreten, wovon der Postverwaltung der Vereinigten Staaten Nachricht gegeben werden wird.

Artikel 19.

Die beiden Verwaltungen werden im gegenseitigen Einverständnis die speziellen Bestimmungen für die Ausführung dieser Artikel treffen und können in gleicher Weise solche Bestimmungen von Zeit zu Zeit abändern, wie die Bedürfnisse des Dienstes es erfordern.

Artikel 20.

Von dem Zeitpunkte ab, wo diese Konvention in Wirksamkeit treten wird, sollen alle früheren Verträge zwischen den

correspondence of all kinds, not deliverable for any cause, shall also be returned, in like manner. All other correspondence which cannot be delivered shall remain at the disposition of the receiving office.

Any postages upon correspondence returned which shall have been charged against the office of destination, shall be discharged from the account.

ARTICLE 18.

In view of the possible desire of other German States to avail themselves of the advantages of postal association with the States now embraced in the North German Union, it is further agreed, that the provisions of this convention shall be extended to and shall comprise them, whenever such other States shall declare their desire to join for this purpose, and notice thereof shall have been given to the United States Post Department.

ARTICLE 19.

The two offices shall by mutual consent establish detailed regulations for carrying these articles into execution; and they may modify such regulations, in like manner, from time to time, as the exigences of the service may require.

ARTICLE 20.

From the time this convention shall take effect, all former conventionals between the two offices and betwens

beiden Verwaltungen, sowie zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und Bremen und Hamburg andererseits außer Wirksamkeit kommen, ausgenommen bezüglich der Erledigung der Abrechnungen, welche aus der zurückliegenden Zeit sich herschreiben.

Dieser Vertrag soll nach vorausgegangener Genehmigung nicht später als am 1. Januar nächsten Jahres in Wirksamkeit treten und soll in Kraft bleiben, bis derselbe im gegenseitigen Einverständnisse aufgehoben wird, oder anderen Falls bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo eine Verwaltung der anderen von ihrem Wunsche, denselben erlöschen zu sehen, Nachricht gegeben haben wird.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, am ein und zwanzigsten Oktober Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechszig.

Richard v. Philipsborn.

(L. S.)

Raffon.

(L. S.)

the United States Office on the one part, and, on the other part, of Bremen and also of Hamburg shall cease to be in force, except for the settlement of accounts which shall have previously accrued thereunder.

This convention being first approved shall take effect not later than the 1st day of January next and shall continue in force until cancelled by mutual agreement, or otherwise until one year from the date when one office shall have given notice to the other of its desire to terminate it.

Executed in duplicate at Berlin, the twenty first day of October One thousand eight hundred and sixty seven.

Richard v. Phillipsborn.

(L. S.)

Kasson.

(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgetauscht worden.

Additional - Artikel

vereinbart

zwischen den beiden Verwaltungen.

Additional - Article

agreed

between the two offices.

Beide Verwaltungen sind dahin einverstanden, daß, wenn Korrespondenz aus einem der beiden Gebiete durch das andere nach einem jenseits der Grenze des letzteren gelegenen Lande abzuschicken ist, nach welchem die abschickende Verwaltung keine verschlossenen Briefpakete unterhält, so, dann, sobald die vermittelnde Verwaltung ihre eigenen verschlossenen oder direkten Briefpakete nach dem Bestimmungslande unter gleich vortheilhaften Bedingungen bezüglich der Beförderungszeit und der Kosten zur Verfügung stellt, als dies Seitens einer anderen zwischenliegenden Verwaltung geschieht, jede der beiden Verwaltungen die verschlossenen Posten der anderen vorzugsweise vor jeder anderweiten Vermittelung benutzen soll.

Ferner sind beide Verwaltungen darüber einverstanden, daß die Transitgebühren für die gegenseitige Durchführung der Korrespondenz in verschlossenen Paketen durch ihre Gebiete eine billig bemessene Fraktion des internen Portosatzes, welcher in jedem der beiden Gebiete besteht, nicht übersteigen sollen; auch soll diese Fraktion beiderseits in annähernd gleicher Höhe bemessen werden.

Ferner ist man einverstanden, daß dieser Vertrag auf die sämtlichen Post-

The two Departments mutually understand, that when correspondence is to be despatched from either across the other to a country beyond its frontiers and to which the despatching office does not send closed mails, then, whenever the intermediary office offers its own closed or direct mails to destination on terms as advantageous in time and in expense as those of any other intermediary office, each of the two offices should employ the closed mails of the other in preference to any other intermediary.

It is also mutually understood between the two offices, that the rates to be charged for the transit of correspondence in the closed mails traversing the two countries respectively should not exceed a just fraction of the rates of interior postage which shall be in force in each country and this fraction should be based on terms of approximate equality.

It is also understood, that this convention includes all the Post offices in

anstanden im Großherzogthum Hessen, südlich wie nördlich vom Main, sich bezieht.

the Grand Duchy of Hesse south as well as north of the Main.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin am einundzwanzigsten October ein Tausend acht Hundert siebenundsiebszig.

Executed in duplicate at Berlin, the twenty first day of October One thousand eight hundred and sixty seven.

Richard v. Philipsborn.

Raffon.

Richard v. Philipsborn.

Kasson.

(Nr. 78.) Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das durch Unsere Verordnung vom 7. November 1867. (Bundes-Gesetzbl. S. 125.) §. 1. Nr. 5. im ganzen Bundesgebiete eingeführte Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, vom 27. Februar 1850. findet auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatzreserve Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 79.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlamentes. Vom 13. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, auf Grund der nach dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde,
Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. Uns zustehenden
Präsidial-Befugniß, was folgt:

Das Zollparlament wird berufen, am 27. d. M. in Berlin zusammen-
zutreten und beauftragen Wir den Vorsitzenden des Bundesrathes des Deutschen
Zollvereins mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigeindrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. April 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 80.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 25. März d. J. dem an Allerhöchsthohem Hofe beglaubigten königlich spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Don Miguel Tenorio de Castilla, eine Privataudienz zu ertheilen, und aus dessen Händen ein Schreiben Ihrer Majestät der Königin von Spanien entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 81.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 25. März d. J. dem an Allerhöchsthohem Hofe beglaubigten königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Dom Luiz Victorio de Noronha, eine Privataudienz zu ertheilen, und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Portugal entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 82.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen königlich preussischen Konsul F. W. Heyner zu Amsterdam zum Generalkonsul, sowie die bisherigen preussischen Konsuln J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vlissingen, ferner die Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Abercron zu Makassar (Insel Celebes) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 83.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes die bisherigen königlich preussischen Konsuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüssel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Ostende zu Konsuln des Norddeutschen Bundes in den gedachten Plätzen zu ernennen geruht.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(H. v. Döcker).